

Musterwiderspruch AOK-Beiträge

Der Widerspruch richtet sich gegen die Berücksichtigung von Blindengeld bei der Berechnung von freiwilligen Beiträgen nach § 240 SGB V.

Eine solche Berücksichtigung ist aus folgenden Gründen nicht rechtmäßig:

Nach den Satzungen, die sich die AOK-Landesverbände im Hinblick auf die Beitragsberechnung nach § 240 SGB V gegeben haben, sind "alle Einnahmen zum Lebensunterhalt" zur Berechnung der Beiträge heranzuziehen. Weder das Landesblindengeld, noch die Blindenhilfe sind jedoch "Einnahmen zum Lebensunterhalt".

Der - seit vielen Jahren feststehende - Begriff der "Einnahmen zum Lebensunterhalt" wurde und wird zwar sehr weit ausgelegt. Das Bundessozialgericht hat jedoch eine Grenze dort gezogen, wo es um "Hilfen in besonderen Lebenslagen" (im Sinne des alten BSHG) ging (Urteil vom 6.9.2001 - B 12 KR 14/00 R), und hat festgestellt, dass es sich dabei eben nicht um "Einnahmen zum Lebensunterhalt" handelt. Zu diesen "Hilfen in besonderen Lebenslagen" hat die **Blindenhilfe nach § 67 BSHG** gehört. Sie ist deshalb auch nie für die Beitragsberechnung herangezogen worden. Dasselbe hat die ganze Zeit auch für das **Landesblindengeld** gegolten, da es demselben Zweck dient und sich von der Blindenhilfe nur dadurch unterscheidet, dass es aufgrund von Landesrecht gewährt wird und dass auf eine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers verzichtet wird. Dasselbe hat ferner gegolten für die in § 67 Abs. 1 BSHG und in entsprechenden Normen der Blindengeldgesetze genannten "gleichartigen Leistungen". Es sind dies insbesondere die an Kriegsblinde (und im übrigen ohne Prüfung der Pflegebedürftigkeit) gezahlte **Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 Satz 5 BVG** und um das an Berufsunfallblinde gezahlte **Pflegegeld nach § 44 SGB VII**.

An dieser Rechtslage hat sich mit der Neuregelung des Sozialhilferechts im SGB XII nichts geändert. Auch für die seitdem in **§ 72 SGB XII** geregelte Blindenhilfe muss gelten, dass sie bei der Beitragsberechnung nicht zu berücksichtigen ist. Für das Landesblindengeld, für die Pflegezulage für Kriegsblinde und für das Pflegegeld für Berufsunfallblinde kann wiederum nichts anders gelten.

Die (zwangsweise) Verwendung der Blindenhilfe bzw. des Landesblindengeldes zur Finanzierung von Krankenversicherungsbeiträgen widerspricht außerdem den besonderen Schutzbestimmungen, die der Gesetzgeber dazu geschaffen hat, dass die bestimmungsmäßige Verwendung der Leistung gesichert bleibt. Zu nennen sind die Regelungen, wonach die Leistung verweigert werden kann, soweit seine bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Blinden nicht möglich ist; dieser Fall aber würde eintreten, wenn und soweit der Blinde gezwungen wird, einen Teil des Blindengeldes zweckwidrig zur Zahlung von Krankenkassenbeiträgen zu verwenden. (Diese Regelungen gibt es in mehreren Landesblindengeldgesetzen.) Zu nennen sind ferner die Abtretungs- und Verpfändungsverbote (in allen Landesblindengeldgesetzen enthalten) und die Regelungen in § 1610a BGB und in § 850a Nr. 8 ZPO. Diese Schutzbestimmungen erstrecken sich nach der Rechtsprechung auch auf den "mittelbaren" Zugriff auf das Blindengeld (wenn z.B. Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze mit dem Hinweis auf den Blindengeldbezug gepfändet werden soll). Es kann demnach nicht darauf verwiesen

werden, der Blindengeldempfänger könne ja die erhöhten Versicherungsbeiträge auch aus seiner Rente bezahlen. In diesem Falle würde der Betreffende als Blindengeldempfänger und somit als Blinder gegenüber dem nicht blinden Versicherten benachteiligt. Dies aber wäre ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

Thomas Drerup

Referent für Rechtsfragen beim Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband